

Mit vielen Checklisten und
Musterbriefen als Download



Richtig schenken

Klug entscheiden und schlau abwickeln

Geld | Sparbücher | Wertgegenstände
Schuldenerlass | Grundstücke | Immobilien
Unternehmen | Hofübergaben | Anfechtung
und Widerruf von Schenkungen

Geld
Sparbücher
Wertgegenstände
Schuldenerlass
Grundstücke
Immobilien
Unternehmen
Hofübergaben
Anfechtung
und Widerruf
von Schenkungen

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)
Manfred Lappe

Richtig schenken

Klug entscheiden und schlau abwickeln

Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

ZVR-Zahl 389759993

Tel. 01 588 77-0 | Fax 01 588 77-73 | E-Mail: konsument@vki.at

www.vki.at | www.konsument.at

Geschäftsführung

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Autor

Dkfm. Manfred Lappe

Fachliche Mitarbeit

MMag. Rosina Hecher

Lektorat

Gerhard Frühholz

Grafik/Produktion

Günter Hoy

Stand

Dezember 2020

Foto Umschlag

phitsanu surinkham/Shutterstock.com

Druck

Holzhausen Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

© 2021 Verein für Konsumenteninformation, Wien

Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Sie sind zu einem gewissen Vermögen gekommen? Sie haben jedenfalls so viel, dass Sie Ihren (Ehe-)Partner, Ihre Kinder, Enkel, Freunde oder wohltätige Organisationen an Ihrer Finanzkraft teilhaben lassen wollen? In dieser Situation ist es nicht immer die beste Option, bis zum Tod zu warten. Oft gilt: Wer schnell und früh hilft, hilft auch doppelt! Und ist es nicht auch ein schönes Gefühl, die Freude über ein solches Geschenk miterleben zu können? Aber was ist bei so wertvollen Geschenken wie einem Auto, Geld zum Lebensstart, einer Wohnung, einem Unternehmen oder einer Landwirtschaft zu beachten? Diese wertvollen Geschenke wollen wohl überlegt sein und sollten auch aus juristischer Sicht korrekt abgewickelt werden.

Mit diesem Praxis- und Arbeitsbuch möchten wir drei Ziele erreichen. Zuerst einmal bieten wir Ihnen einen allgemeinverständlichen Einstieg in das Thema Schenken: Was ist zu beachten, was sind die Alternativen, wo liegen die Fallstricke, denen es auszuweichen gilt. Zweitens besprechen wir mit Ihnen einige Praxisfälle, in denen es um typische größere Geschenke geht. Worauf ist hier zu achten, was sind die Wahlmöglichkeiten? Damit Sie für sich z.B. prüfen und entscheiden können, ob Sie bedingungslos oder unter Auflagen schenken wollen. Drittens erhalten Sie eine Sammlung von Musterverträgen, mit denen Sie Ihre Schenkung vorbereiten und rechtssicher durchführen können. Diese können Sie unter www.konsument.at/richtig-schenken downloaden, um Ihnen die Arbeit so einfach wie möglich zu machen.

Für einige Schenkungen benötigen Sie einen Rechtsanwalt und/oder Notar. Jedoch nicht für alle Schenkungen. Oft reichen unsere Musterverträge. Aber auch wenn Sie später einen Juristen hinzuziehen müssen, ist es in jedem Fall hilfreich, die Grundlagen und Alternativen bei Schenkungen zu kennen, um z.B. im engeren Familien- und Freundeskreis das Vorhaben vorher zu besprechen und zu diskutieren.

Und wenn einmal etwas sehr schief läuft zwischen Geschenkgeber, Beschenktem oder benachteiligten Dritten? Unter welchen Umständen kann eine Schenkung nachträglich widerrufen werden? Und gibt es Dritte, die eine Schenkung möglicherweise anfechten können? Wir zeigen Ihnen in einfachen Worten die Möglichkeiten und Fallen auf. Und zeigen Ihnen auch, wie Sie für sich und Ihre Schenkung das Beste daraus machen können.

Ihr KONSUMENT-Team

Liebe Leser!

Die Motivation des Schenkens	9
Starthilfe für Kinder oder Enkel	11
Vermeidung von Erbstreitigkeiten	11
Der Familie oder den Freunden Freude bereiten	11
Fortbestand des Unternehmens	12
Vermeidung von (zukünftigen) Erbschafts-/Schenkungssteuern	12
Soziale Gründe	13
Die Arten der Schenkung unter Lebenden	15
Die Handschenkung	17
Die schuldbefreiende Schenkung	17
Das Schenkungsversprechen	18
Die Schenkung zukünftigen Vermögens	18
Exkurs: Die Spende	19
Exkurs: Die Privatstiftung	20
Schenkung: unentgeltlich, teilentgeltlich/gemischt oder entgeltlich?	21
Die Alternativen zur Schenkung unter Lebenden	23
Erbschaft	25
Vermächtnis	42
Schenkung auf den Todesfall	43
Meldepflicht und Steuer	45
Muss ich die Schenkung melden?	47
Gibt es in Österreich eine Schenkungssteuer?	48
Schenkungssteuer bei Auslandsbezug	48
Was ist beim Schenken von Immobilien steuerlich zu bedenken?	50
Was ist beim Schenken von Unternehmen(steilen) steuerlich zu bedenken?	57
Anfechtung, Widerruf und Rückgabe einer Schenkung	61
Durch den Geschenkgeber und seine Erben	63
Durch einen Unterhaltsberechtigten	66
Durch Gläubiger	67
Durch Pflichtteilsberechtigte	67
Schenkungsverträge in der Praxis	69
Zwingende Bestandteile eines Schenkungsvertrages	71
Mögliche Bestandteile eines Schenkungsvertrages	72
Absicherungen des Geschenkgebers	74
Praxisfall 1: Geldbeträge	74
Praxisfall 2: Wertgegenstände	76
Praxisfall 3: Das Sparbuch	78
Praxisfall 4: Das eigene Auto	79
Praxisfall 5: Erlass von Schulden und Verbindlichkeiten	81
Praxisfall 6: Vermietete Wohnungen und Liegenschaften mit Fruchtgenuss	83
Praxisfall 7: Vermietete Wohnungen und Liegenschaften mit Ausgedingsrecht	86
Praxisfall 8: Die eigengenutzte Wohnung mit Gebrauchsrecht	89
Praxisfall 9: Der Hälfteanteil der von Eheleuten eigengenutzten Wohnung	92

94	Praxisfall 10: Die Landwirtschaft
96	Praxisfall 11: Das Unternehmen
99	Service
101	Glossar
103	Literatur
105	Adressen/Links
107	Stichwortverzeichnis
109	Checklisten/Musterverträge

Die Arten der Schenkung unter Lebenden

Bei einer Schenkung verpflichtet sich der Geschenkgeber, dem Beschenkten eine Sache (Geldbetrag, Immobilie, Gegenstand, etc.) unentgeltlich zu überlassen. Der Beschenkte muss dieses Geschenk auch mit Einverständnis annehmen, ist also nicht verpflichtet z.B. eine hässliche Vase von Tante Martha anzunehmen. Beim Geschenk handelt es sich somit um einen zweiseitigen Vertrag, den Schenkungsvertrag. Dieser ist in vielen Fällen formfrei und kann sogar mündlich geschlossen werden. Einige Besonderheiten sind jedoch fallweise zu beachten.

Ein Geschenk ist immer unentgeltlich! Bei Vereinbarung eines (teilweisen) Entgelts wie einem Geldbetrag würde es sich bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte um eine gemischte Schenkung oder einen Kaufvertrag handeln. Mit der Konsequenz, dass die Versteuerung des Kaufpreises, die Zahlung einer Immobilienertragssteuer, etc. plötzlich ein Thema wird. Diese Thematiken haben Sie bei einer Schenkung nicht: Dennoch ist es möglich, ein Geschenk mit Gegenleistungen und Sicherheiten zu verbinden.

Die Handschenkung

Schenkungen, die sofort erfüllt werden, bezeichnet man auch als Handschenkung. Mit Ausnahme einer Besonderheit bei Immobilien ist der Schenkungsvertrag formfrei, wobei dennoch die eindeutigen Äußerungen oder Handlungen von Geschenkgeber und Beschenktem vorliegen müssen.

Eine Handschenkung ist nicht damit verbunden, dass man ein Geschenk mit der Hand übergeben muss, das heißt z.B. einen Strauß Blumen, eine Schachtel Pralinen, etc. Es kann sich auch um (hohe) Geldbeträge oder Immobilien handeln.

Tipp

Insbesondere bei höheren Beträgen bzw. Werten empfiehlt es sich, den Schenkungsvertrag schriftlich abzuschließen. So sichern Sie auch den Besenkten ab für den Fall, dass Ihre Erben ohne Kenntnis der Schenkung die Rückzahlung eines angeblichen Darlehens oder die Herausgabe eines angeblich geliehenen Gegenstandes fordern.

Bei Handschenkungen ist nicht die Übergabe per Hand erforderlich

Bei Immobilien- und Liegenschaftsschenkungen ist ein Schenkungsvertrag mit notarieller Beurkundung erforderlich. Den Schenkungsvertrag müssen Sie also nicht notariell erstellen lassen, beurkunden jedoch schon. Die notarielle Beurkundung und die Aufsandungserklärung (ausdrückliche Willenserklärung des Geschenkgebers, dass der Besenkte in das Grundbuch eingetragen werden soll) sind erforderlich dafür, dass der Besenkte im Grundbuch eingetragen werden kann. Und möglicherweise sollen ja für den Geschenkgeber zu Lebzeiten noch Wohnrecht oder Recht auf Fruchtgenuss (Nießbrauch, Nutzung) eingetragen werden.

Die schuldbefreiende Schenkung

Sie haben Ihrem Sohn 10.000 Euro für den Kauf eines Autos und einer Freundin 2.000 Euro für eine Arztbehandlung geliehen. Hierbei handelt es sich jeweils um einen Kredit und der Sohn und die Freundin sind verpflichtet, diesen Kredit zurückzuzahlen. Entsprechend der Absprache geschieht dies in Raten oder einmalig am Ende der Kreditlaufzeit, mit oder ohne Zinsen.

Jetzt aber wollen Sie auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten. In Höhe des erlassenen Betrages handelt es sich um eine sogenannte schuldbefreiende Schenkung, da der Besenkte von der Pflicht/Schuld der Rückzahlung ohne Gegenleistung befreit wird. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von liberatorischen Schenkungen.

Wichtig für Sie: Eine schuldbeitende Schenkung unterliegt keinen Formvorschriften, sie kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Sie benötigen auch keinen Notar. Allerdings müssen Sie die Schenkung bei Überschreiten der Betragsgrenzen (siehe ► Seite 47) anzeigen.

Tipp

Wir empfehlen immer den Abschluss eines schriftlichen Vertrages. So wird verhindert, dass nur Geschenkgeber und Beschenkte davon wissen und beim Tod des Geschenkgebers die Erben davon ausgehen, dass noch eine Rückzahlung erfolgen muss. Einen Formulierungsvorschlag finden Sie im Anhang.

Bei Schenkungen in der Zukunft ist ein Rechtsanwalt/Notar erforderlich

Das Schenkungsversprechen

Bei einem Schenkungsversprechen wird die zu schenkende Sache (Geldbetrag, Gegenstand, etc.) nicht direkt übergeben, vielmehr wird die Schenkung nur für die Zukunft versprochen. Dies beinhaltet für den Beschenkten das Risiko, dass er das (angenommene) Geschenk später dann doch nicht erhält.

Um den Beschenkten hier abzusichern schreibt der Gesetzgeber bei einem Schenkungsversprechen die Form des schriftlichen Vertrages vor. Der eigentliche Vertragstext kann auch ohne Notar/Anwalt erstellt werden. Die Willenserklärung der Schenkung, d.h. das Schenkungsversprechen, muss jedoch vor einem Notar oder Rechtsanwalt errichtet werden. Für den Geschenkgeber ist dies von der Intention mit einer Warnfunktion verbunden: Will und kann ich das Geschenk in Zukunft auch übergeben? Für den Beschenkten hat es eine Absicherungsfunktion: Der Vertrag kann Basis für eine Klage auf Herausgabe des Geschenks sein.

Tipp

Bei Schenkungen sollte – sofern nicht wirklich ein Schenkungsversprechen gemeint ist – im Vertragstext stehen, dass die Übergabe des Geschenks mit dem Schenkungsvertrag erfolgt oder bereits erfolgt ist. Ansonsten wäre nämlich eine Anwalts- bzw. Notarpflicht gegeben und beim Unterlassen dieser Formpflicht wäre der Schenkungsvertrag nichtig.

Die Schenkung zukünftigen Vermögens

Ein Eigentümer kann prinzipiell sein gesamtes derzeitiges Vermögen verschenken. Sofern er aber sein zukünftiges Vermögen verschenken möchte, gibt ihm § 944 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) eine Grenze von fünfzig Prozent vor. Verschenkt man mehr als die Hälfte des zukünftigen Eigentums, so ist der Schenkungsvertrag nichtig.

Da Sie Ihr zukünftiges Vermögen erst in der Zukunft übergeben können, handelt es sich immer um ein Schenkungsversprechen. Sie benötigen daher einen Rechtsanwalt oder Notar und sollten von diesem über die Risiken und die Tragweite einer derartigen Schenkung aufgeklärt werden.

Exkurs: Die Spende

Spenden werden unter gewissen Bedingungen vom Finanzamt als abzugsfähige Ausgaben anerkannt. D.h. sie senken das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast. Um welchen Betrag hängt von Ihrer persönlichen Steuersituation ab. Fällt der Spendenbetrag in die Steuerklasse mit Steuersatz 20 Prozent, so erhalten Sie ein Fünftel der Spende vom Staat zurück. Bei einem Steuersatz von 50 Prozent ist es die Hälfte, beim Steuersatz von 0 Prozent (Einkommen unter 11.000 Euro) beteiligt sich der Staat nicht. Abzugsfähig sind Spenden an:

- im Gesetz genannte Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Universitäten), Museen
- sowie die 4.000 Freiwilligen Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände in ganz Österreich.
- Ebenso sind Spenden an Vereine und Einrichtungen abzugsfähig, die mildtätige Zwecke verfolgen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln. Dies aber nur dann, wenn diese staatlich anerkannt sind. Dies erkennen Sie daran, dass die Einrichtung in der Liste begünstigter Einrichtungen eingetragen ist: https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp. Achten Sie darauf, dass Sie nur innerhalb des Zeitraums „gültig ab“ und „gültig bis“ steuer-schonend spenden können.

Beachten Sie: Ein Hinweis der Spendenorganisation wie beispielsweise „Ihre Spende ist steuerlich absetzbar“ auf einem Folder oder Flyer ist nicht ausreichend und ersetzt nicht die Veröffentlichung auf der Webseite des Finanzministeriums. Vergewissern Sie sich daher vor Ihrer Spende auf der Webseite des Finanzministeriums, ob die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch tatsächlich gegeben ist.

Die Abzugsfähigkeit von Spenden ist der Höhe nach begrenzt: Spenden von Privatpersonen sind bis 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Jahres als Sonderausgaben abzugsfähig.

Tipp

Möchten Sie einer Universität, der freiwilligen Feuerwehr, etc. in einem Jahr mehr als zehn Prozent Ihrer Einkünfte spenden, sollten Sie prüfen, ob Sie dies nicht zeitlich auf zwei Jahre aufteilen können.

Für die Sonderausgabenkategorien

- Spenden,
- Kirchenbeiträge,
- freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten wurde ab dem 01.01.2017 ein automatischer Datenaustausch zwischen Empfänger und Finanzministerium eingeführt. Für Sie ist dieses Datum wichtig, wenn Sie für die letzten fünf Jahre eine freiwillige Arbeitnehmerversicherung durchführen. Für das Jahr 2016 und früher müssen Sie die Beträge selbst melden (und nachweisen), sonst führen Ihre Spenden nicht zu Steuererstattungen!

Damit Ihre Spenden vom Zahlungsempfänger an das Finanzamt übermittelt werden können, müssen Sie diesem (einmalig) Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum mitteilen. Der Name

Spenden sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich nutzbar

wird mit der Schreibweise im zentralen Melderegister verglichen. Daher ist wichtig, dass die Daten richtig bekannt gegeben werden. Möchten Sie die Weiterleitung der Daten hingegen verhindern, so geben Sie diese Daten nicht weiter. Sind die Daten jedoch bereits bekannt, können Sie der Weiterleitung auch widersprechen.

Werden denn jetzt alle Spenden – sofern man nicht widerspricht – an das Finanzministerium gemeldet? Nein! Die Verpflichtung gilt nur für anerkannte Spendenempfänger mit einer Betriebsstätte im Inland. Und damit ergibt sich eine Lücke, etwa für Spenden an ausländische Universitäten oder Museen, die Sie selbst schließen müssen. Auch Spenden aus dem Betriebsvermögen werden nicht automatisch weitergeleitet.

Tipp

Die von den jeweiligen Empfängern bei der Finanzverwaltung eingelangten Angaben können in Finanz-Online (Menüpunkt: Abfragen/Datenübermittlungen) eingesehen werden. Sie können sich damit schon vor Abgabe der Steuererklärung informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Spenden an ausländische Empfänger können dann mittels Veranlagung nachgetragen werden.

Exkurs: Die Privatstiftung

Mit der nachfolgenden Einführung in die Privatstiftung möchten wir Sie für dieses Thema sensibilisieren und Ihnen die wesentlichen Vor- und Nachteile aufzeigen. Sollte das Thema danach für Sie weiter interessant sein, sollten Sie in jedem Fall einen fachkundigen Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater hinzuziehen. Und damit ist auch bereits klar: Die Gründung einer Privatstiftung ist erst ab einer höheren Vermögensmasse sinnvoll und empfehlenswert. Die Errichtung einer Privatstiftung ist zuerst einmal zwar keine Schenkung. Jedoch können Sie Ihre Familie, Freunde, etc. mit den Ausschüttungen der Privatstiftung bedenken und diesen so finanzielle Mittel zuführen.

Vorteile der Privatstiftung

Eine Privatstiftung ist eine juristische Person des Privatrechts, liegt also außerhalb der normalen Entscheidungsgewalt einer Einzelperson. Wesentlicher Vorteil dieser Privatstiftung ist, dass vorhandenes Vermögen nach dem Willen des Stifters zusammengehalten werden kann. Sie ist daher z.B. für Vermögensanlagen in größeren Ländereien oder auch von Unternehmen geeignet.

Eine Privatstiftung kann befristet oder auch unbefristet errichtet werden. Unbefristet bedeutet hierbei den Zeitraum von 100 Jahren, wobei der Letztbegünstigte diese Frist um weitere 100 Jahre verlängern kann.

Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde und Satzung sehr individuell die Veranlagungspolitik, das Halten von bestehenden Beteiligungen und die Ausschüttungspolitik regeln. So können die Ausschüttungen zu Lebzeiten des Stifters diesem und danach den Erben, etc. zukommen oder Teile der Ausschüttungen auch bereits zu Lebzeiten verteilt werden. Die Geschäfte der Stiftung werden durch einen Vorstand geführt, der an die Stiftungssatzung gebunden ist.

Auch wenn es in den vergangenen Jahren erhebliche Einschränkungen bei den Steuervorteilen für Privatstiftungen gegeben hat, so gibt es dennoch einige Vorteile:

Eine Stiftung
ist nicht für
jede Person
und jeden
Zweck sinn-
voll

- Verkauft eine Privatstiftung eine qualifizierte Beteiligung (mindestens ein Prozent an einer Kapitalgesellschaft, die fünf Jahre gehalten wurde), so kann eine Versteuerung dadurch vermieden werden, dass der Erlös in eine zumindest zehnpromzentige Beteiligung investiert wird.
- Dividenden von Beteiligungen an eine Privatstiftung sind prinzipiell steuerfrei. Erst mit der Ausschüttung an die Begünstigten findet eine Versteuerung mit Kapitalertragssteuer (27,5 Prozent) statt. Bei einer Thesaurierung (Einbehaltung) von Gewinnen steht der Stiftung also mehr Geld für Investitionen und damit zur weiteren Gewinnerzielung zur Verfügung.
- Seit 2008 werden nicht mehr alle Zuwendungen an die Begünstigten gleich besteuert. Ähnlich wie bei der Ausschüttung von Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften werden Ausschüttungen aus der Substanz (dem eingezahlten Stiftungsvermögen) nicht besteuert.

Nachteile der Privatstiftung

Die Privatstiftung hat auch einige Nachteile, die man sich vor der Errichtung gründlich überlegen und mit Fachleuten durchsprechen sollte.

- Bei allen Zuwendungen an die Privatstiftung fällt eine Stiftungseingangssteuer von 2,5 Prozent des eingebrachten Vermögens an. Soll also eine Privatstiftung mit 1.000.000 Euro Stiftungskapital gegründet werden, so sind zuerst einmal 25.000 Euro Eingangssteuer fällig. In Ausnahmefällen kann der Eingangssteuersatz sogar bis zu 25 Prozent betragen.
- Bei der Privatstiftung handelt es sich um eine eigentümerlose juristische Person. Der Stifter kann zwar Begünstigter sein, er und bestimmte mit ihm verwandte Personen können jedoch nicht dem Stiftungsvorstand angehören. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, welche die Stiftungssatzung umsetzen müssen. Ein Eingreifen und Ändern der Stiftungssatzung durch den Stifter ist nicht oder nur sehr schwer möglich.
- Durch den dreiköpfigen Stiftungsvorstand, Stiftungsprüfer, Buchhaltung, Jahresabschluss und Steuererklärungen entsteht möglicherweise ein hoher Aufwand, der eine Privatstiftung für „kleine“ Vermögen unwirtschaftlich macht.
- Sofern die Stiftung für die Begünstigten die Bezahlung der Kapitalertragssteuer übernimmt, steigt diese von 27,5 auf dann 38 Prozent.

Bei der Stiftung zahlen Sie zuerst Steuern, bevor Sie Steuern sparen können

Schenkung: unentgeltlich, teilentgeltlich/gemischt oder entgeltlich?

Eine Schenkung ist eigentlich per Definition immer ein unentgeltlicher Übertrag von Vermögen auf eine andere Person bzw. Organisation. Allerdings kennen wir bei Schenkungen auch Gegenleistungen wie die Forderung eines weiteren Wohnrechts (siehe ► Seite 72) oder des Fruchtgenusses an der geschenkten Sache. Es stellt sich hier die Frage, ob die Forderung oder Gewährung einer Gegenleistung der Unentgeltlichkeit schadet und aus einem Geschenk einen Verkaufs-

Bei
Schenkungen
ist der Familien-
verbund sehr
groß angelegt

vorgang macht. Alle im Familienverbund vorgenommenen Erwerbe gelten unabhängig von der Gegenleistung als unentgeltliche Erwerbe. Zum Familienverbund zählen:

- (Ehe-)Partner,
- Lebensgefährten mit gleichem Wohnsitz,
- Eltern,
- Kinder, Stief- oder Adoptivkinder
- Enkelkinder
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Schwäger in gerader Linie.

Außerhalb des Familienverbundes gilt ein Erwerb als

- unentgeltlich, wenn die Gegenleistung nicht mehr als 30 Prozent beträgt;
- teilentgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 30 Prozent, aber nicht mehr als 70 Prozent beträgt;
- entgeltlich, wenn die Gegenleistung mehr als 70 Prozent beträgt.

Liegt eine Gegenleistung vor, ohne dass ihre Höhe ermittelt werden kann, so gilt der Erwerbsvorgang als teilentgeltlich. Hier wird eine Gegenleistung in Höhe von 50 Prozent des übergebenen Gegenstandes (z.B. Grundstückswert) angenommen.

Wir werden im späteren Verlauf sehen, dass es sich dabei nicht nur um eine sprachliche Unterscheidung handelt. Hängen doch z.B. die Höhe der Grunderwerbssteuern bei Immobilien oder die Versteuerung eines Verkaufs an dieser Fragestellung.

Service

Glossar

Literatur

Adressen/Links

Stichwortverzeichnis

Checklisten/Musterverträge

Erbe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach dem Anerbengesetz. Dem Anerben fällt quasi das gesamte Erbe mit nur geringen Pflichtteilszahlungen an die weichenden Erben zu.

Anerbe

Unter Aufsandungserklärung versteht man in Österreich eine notariell oder gerichtlich beglaubigte „ausdrückliche“ Erklärung einer Person, dass sie mit der Eintragung im Grundbuch bzgl. der vertraglichen Änderung ihrer Rechte einwilligt.

**Aufsandungs-
erklärung**

Hier wird zwischen Geschenkgeber und Beschenktem vereinbart, dass der Beschenkte bestimmte Verpflichtungen wie die Pflege im Alter, Hilfe bei Einkäufen, etc. übernimmt. Wenn der Übernehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Übergeber eine Pflegeperson dafür engagieren, wobei die Kosten von dem Übernehmer zu tragen sind.

Ausgedingsrecht

Die weichenden Erben erhalten nach dem Anerbengesetz nur eine geringe Abfindung an Stelle eines Erbteils.

**Erben,
weichende**

Der Geschenkgeber behält sich vor, dass er weiterhin die Früchte der verschenkten Sache genießen kann. Dies können die sprichwörtlichen Früchte des Obstgartens sein, aber auch die Mieterträge der vermieteten Wohnung.

Fruchtgenussrecht

Der Geschenkgeber behält sich beim geschenkten Gegenstand ein Gebrauchsrecht vor.

Gebrauchsrecht

Schenkungen, die sofort erfüllt werden, bezeichnet man auch als Handschenkung.

Handschenkung

siehe ► schuldbefreiende Schenkung

**Liberatorische
Schenkungen**

siehe ► Gebrauchsrecht

Nießbrauchsrecht

Dieser Begriff kommt vom lateinischen Wort „parentela“ und bezeichnete im Mittelalter die Gemeinschaft der durch den nächsten Stammvater Verbundenen. Klingt etwas kompliziert, zielt aber inhaltlich auf die Blutsverwandtschaft ab und wird bei den Regeln der gesetzlichen Erbfolge verwendet, welche die Blutsverwandten bevorzugt. Der modernere Begriff ist: Linie.

Parentel

Zugriff auf das Vermögen von Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Deckung von Pflegekosten. Dies ist bzgl. stationären Einrichtungen seit 2018 gesetzlich unzulässig, bzgl. nichtstationären Angeboten (24-Stunden-Pflege zu Hause, mobile Dienste) jedoch weiterhin zulässig.

Pflegeregress

Als salvatorische Klausel (lat. salvatorius „bewahrend“, „erhaltend“) wird von Juristen die Bestimmung eines Vertrages bezeichnet, welche die Rechtsfolgen regelt, wenn sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, dass der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen. Die salvatorische Klausel hat den Zweck, einen teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den wirtschaftlichen Erfolg, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

**Salvatorische
Klausel**

Bei einem Schenkungsversprechen wird die zu schenkende Sache (Geldbetrag, Gegenstand, etc.) nicht direkt übergeben, vielmehr wird die Schenkung nur für die Zukunft versprochen.

**Schenkungs-
versprechen**

Der Geschenkgeber verzichtet auf die Kreditrückzahlung. In Höhe des erlassenen Betrages handelt es sich um eine sogenannte schuldbefreiende Schenkung, da der Beschenkte von der Pflicht/Schuld der Rückzahlung ohne Gegenleistung befreit wird. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von liberatorischen Schenkungen.

**Schuldbefreiende
Schenkungen**

Mit einem Vermächtnis (Legat) vermacht die verstorbene Person bestimmte Gegenstände, Rechte etc. einer bestimmten Person, beispielsweise:
„Meine Uhr soll Hans-Peter erhalten.“
„Maria erlasse ich den mir noch geschuldeten Geldbetrag von 500 Euro.“

Vermächtnis

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ABGB
Erben – Schenken – Stiften. BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien	Arnold N et al. (2017)
Bundesgesetz vom 30. Juni 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955).	Bundesgesetz (1955)
Bundesgesetz vom 21. Mai 1958 über besondere Vorschriften für die bäuerliche Erbteilung (Anerbengesetz)	Bundesgesetz (1958)
Bundesgesetz vom 13. Dezember 1989 über die bäuerliche Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz 1990)	Bundesgesetz (1990)
Erben ohne Streit, 8. Aufl. Verein für Konsumenteninformation, Wien	Davis P (2019)
Immobilien vererben und verschenken. Linde, Wien	Fuhrmann K, Verweijen S, Witt-Döring D (2016)
Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)	GrEStG
Hofübergabe/Hofübernahme, 10. Aufl. Landjugend Österreich, Wien	Landjugend Österreich (2018)
Alles geregelt. DAS KONSUMENT-Vorsorgebuch, 4. Aufl. Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M (2020)
100 Steuer-Tipps. Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M, Stigel J (2018)
Steuern sparen 2017/2018. Verein für Konsumenteninformation, Wien	Lappe M, Stigel J (2017)
ABC der Vertrags- und Testamentsmuster, 8. Aufl. Linde, Wien	Marent K, Preisl E, Schneider H (2008)
Erfolgreich schenken. Linde populär, Wien 2005	Rauter R (2005)
Erbrecht. Richtig vererben, richtig schenken, Fehler vermeiden, 2. Auflage Linde, Wien	Reich-Rohrwig J (2020)
Schenkungsmitteilungsgesetz (SchenkMG)	SchenkMG (2008)
Gesetz betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Tiroler Höfegesetz - THG)	THG

Verein für Konsumenteninformation (VKI)
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
Tel. +43 1 588 77-0 Fax +43 1 588 77-73
E-Mail: konsument@vki.at
www.vki.at | www.konsument.at

Konsumentenschutz

Verein Landjugend Österreich
Schauflegasse 6, 1015 Wien
Tel. 01/53 441-8560 Fax 01/53 441-8569
E-Mail: oelj@landjugend.at
www.landjugend.at

**Landjugend
Österreich**

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
Tel. +43 1 402 45 09 0
E-Mail: kammer-wnb@notar.or.at

Notariatskammern

Notariatskammer für Oberösterreich
Schmiedegasse 20/5, 4040 Linz-Urfahr
Tel. +43 732 73 70 73
E-Mail: oberoesterreich@notariatskammer.at

Notariatskammer für Kärnten
Lakeside B11a, 9020 Klagenfurt
Tel. +43 463 51 27 97
E-Mail: office@ktn-notare.at

Notariatskammer für Steiermark
Wielandgasse 36/III, 8010 Graz
Tel. +43 316 82 52 86
E-Mail: steiermark@notariatskammer.at

Notariatskammer für Salzburg
Ignaz-Harrer-Straße 7, 5020 Salzburg
Tel. +43 662 84 53 59
E-Mail: salzburg@notariatskammer.at

Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg
Maximilianstraße 3, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 56 41 41
E-Mail: notariatskammer.tirol@chello.at
E-Mail: notariatskammer.vorarlberg@chello.at

Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 70 45 30
E-Mail: rak.bgld@aon.at

**Rechtsanwalts-
kammern,
Anwaltssuche**

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Theatergasse 4/I, 9020 Klagenfurt
Tel. +43 463 51 24 25
E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
Tel. +43 2742 71 6 50-0
E-Mail: office@raknoe.at
www.raknoe.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Gruberstraße 21, 4020 Linz
Tel. +43 732 77 17 30
E-Mail: office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Imbergstraße 31C, 5020 Salzburg
Tel. +43 662 64 00 42
E-Mail: info@srak.at
www.srak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz
Tel. +43 316 83 02 90
E-Mail: office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meraner Straße 3/III, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 58 70 67
E-Mail: office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11, 6800 Feldkirch
Tel. +43 5522 71 1 22
E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Wien
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße, 1010 Wien
Tel. +43 1 533 27 18-0
E-Mail: kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

A

Abfindungsbetrag 39
 Abschreibungen 55
 Abschreibungshöhe 55
 Altvermögen 54f
 Anerbe 41, 94
 Anerbengesetz 40
 Annahmeerklärung 71
 Anwaltpflicht 18
 Arbeitnehmerveranlagung, freiwillig 19
 Aufsandungserklärung 17, 74
 Ausgedingsrecht 73f, 87
 Auslandsbezug 25, 48

B

Bauherrenmodell 53
 Bedürftigkeit 63
 Begräbniskosten 96, 98
 Beherbergungsrecht 95, 98
 Belastungsverbot 74, 95f
 Beschenker 71
 Besuchsrecht 95, 97
 Betriebsfreibetrag 58
 Betriebsvermögen 58
 Beurkundung, notariell 17
 Buchwertfortführung 60

D

Doppelbesteuerung 49
 Doppelbesteuerungsabkommen 49

E

(Ehe-)Partnererbrecht 26
 Eigenverbrauch 58
 Eigenverbrauchsbesteuerung 53
 Erben, weichende 41
 Erbfolge, gesetzlich 26
 Erbrecht 26
 –, Blutsverwandte 28
 –, gesetzlich 38
 Erbrechtsverordnung 25
 Erbschaft 25
 Erbschaftssteuer 12, 48
 Erbstreitigkeiten 11
 Erbvertrag 27, 37
 Erbverzicht 39
 Ersatzerbe 35

F

Familienkreis 58
 Familienverbund 22, 57
 FinanzOnline 20, 47
 Forderungen, offene 96, 98
 Freibetrag 47
 Fruchtgenuss 73f
 Fruchtgenussrecht 84

Fünfzehntelabsetzungen 56

G

Gebäudeanteil 55
 Gebrauchsrecht 72
 Gesamtrechtsnachfolge 59
 Geschäftsgrundlage, Entfall der 66
 Geschenkgeber 63, 71
 Gläubiger 67
 Grunderwerbssteuer 50, 58, 90, 93
 –, Erstattung 52
 –, Selbstberechnung 52
 –, Stufentarif 51
 Grundstücksanteil 56
 Gütertrennung 95

H

Handschenkung 17, 71
 Hauptwohnsitzbefreiung 54
 Herstellerbefreiung 55

I

Immobilien 50f
 Immobilienertragssteuer 17, 53

K

Kapitalertragssteuer 21
 Kärntner Erbhöfegesetz 40
 Kinder, weichende 95, 97
 Klausel, salvatorische 75, 77, 79, 81

L

Lebensgefährte 32
 Legat 42
 Linie, dritte 30
 –, erste 28
 –, vierte 32
 –, zweite 29

M

Meldepflicht 45
 Mobilitätsunterstützung 96, 98
 Motivation 12
 –, des Schenkens 9, 15
 Motive 72
 Motivirrtum 65, 72, 75, 84, 87

N

Nacherbe 35
 Nacherbschaft auf den Überrest 36
 Nachlassspaltung 25
 Neuvermögen 54f
 Nießbrauch 21, 74, 89, 97

Nießbrauchsrecht 17

Notariatsakt 39, 43, 71, 75, 77, 79
 Notarpflicht 18
 Nutzungsrecht 72, 74

P

Parentel 26
 Partnerschaftspakt 27
 Pauschalwertmodell 51
 Pflege 98
 Pflegebedürftigkeit 73
 Pflegeregress 67
 Pflichtteil 11, 32, 38, 75, 77, 95
 Pflichtteilsanspruch, Abfindung 40
 Pflichtteilsberechtigter 12, 42, 67
 –, Auszahlung 57
 Pflichtteilsklage 39
 Pflichtteilsminderung 38
 Pflichtteilsverzicht 11
 Privatstiftung 20

R

Rechtswahlklausel 25, 37
 Rentenzahlung 59

S

Scheidungsklausel 95, 97
 Schenkung, Auto 79
 –, Geldbetrag 74
 –, Immobilie mit Ausgedingsrecht 86
 –, Immobilie mit Fruchtgenuss 83
 –, Immobilie mit Gebrauchsrecht 89
 –, Landwirtschaft 94
 –, Sparbuch 78
 –, Verbindlichkeiten 81
 –, Wertgegenstände 76
 –, Anfechtung 61
 –, auf den Todesfall 43
 –, entgeltlich 21
 –, gemischte 17, 57, 59
 –, liberatorische 17
 –, Rückgabe 61
 –, schuldbefreiend 17, 71, 81
 Schenkungssteuer 12, 48
 Schenkungsversprechen 18, 75, 77, 79, 82, 85, 88
 Schenkungsvertrag 15, 18, 39, 63, 71, 84
 Schenkung, teilentgeltlich 21, 51
 –, unentgeltlich 21, 57
 –, unter Eheleuten 92
 –, Unternehmen 96
 –, Widerruf 61
 Sonderausgaben 19
 Sozialamt 67
 Spende 19
 Spendenquittung 13
 Starthilfe 11

Stiftungseingangssteuer 21
Stiftungsurkunde 20

T

Testament 25, 32
–, Auflagen 34
–, Bedingungen 34
–, eigenhändig 32
–, fremdhändig 32
–, mündlich 33
–, öffentlich 33
Tiroler Höfegesetz 40

U

Übergabe, außerbücherlich 72
Umsatzsteuer 53, 58

Undankbarkeit 64
Unentgeltlichkeit 71
Unterhaltsanspruch 27
Unterhaltsberechtigte 66
Unterhaltsrente 60
Unternehmen 12, 57

V

Veräußerungsverbot 74, 84, 95f
Verlobte 64
Verlobungsgeschenke 64f
Verlustabzug, steuerlich 59
Verlustvortrag 59
Vermächtnis 42
–, Ersatz- 42
–, Nach- 42
–, Pflege- 43

–, Universal- 42
–, Verschaffungs- 42
–, Voraus- 27, 42
Vermächtnisnehmer 32
Versorgungsrente, außerordentliche 60
Vertrag, zweiseitig 15, 71
Vorsorgewohnung 53
Vorsteuerverlust 53

W

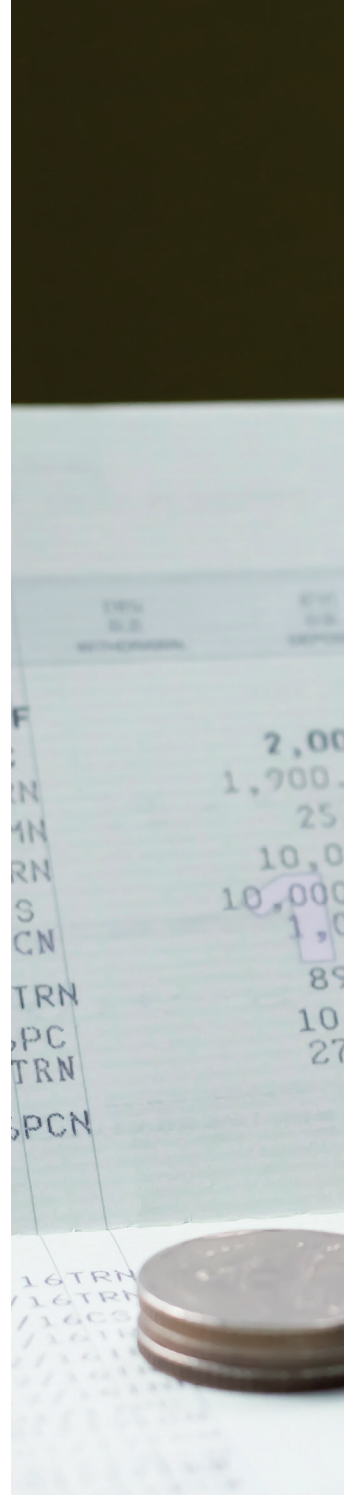
Wohnrecht 90



Dipl.-Kfm. Manfred Lappe

Autor zahlreicher im KONSUMENT-Verlag erschienener Bücher zu den Themenbereichen Geldanlage, Pensionsvorsorge, Steuern und Kredit, in denen in verständlicher Sprache (nicht nur) Basiswissen vermittelt wird. Autor mehrerer Bestseller, unter anderen von „Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch“.

Ob als Starthilfe für Kinder und Enkel, aus Umsicht zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten, als Spende für wohltätige Zwecke oder schlicht aus dem Bedürfnis heraus, jemandem eine Freude zu bereiten: Motive, kleinere oder größere Vermögenswerte zu verschenken, gibt es viele. Dieses Buch begleitet Sie in Ihren Überlegungen. Insbesondere bei größeren Werten, etwa Immobilien oder Liegenschaften, sind folgenschwere Entscheidungen zu treffen und juristische Kenntnisse nötig. Lernen Sie anhand von typischen Fällen aus der Praxis die Grundlagen und Alternativen bei Schenkungen kennen. Viele Hinweise, Tipps und hilfreiche Musterverträge rüsten Sie für eine gute Entscheidung und schlaue Abwicklung Ihres Vorhabens. Wenn es darum geht, den Fortbestand eines Unternehmens zu sichern oder einen landwirtschaftlichen Betrieb zu übergeben, wird es erst so richtig kompliziert. Mit dem Wissen aus diesem Buch sind Sie jedenfalls auch für Gespräche mit Ihrem Rechtsanwalt oder Notar gewappnet.



Verein für Konsumenteninformation, Wien
www.vki.at | www.konsument.at

ISBN 978-3-99013-099-5



€ 19,90